

Preußische Gesetzsammlung

1937

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1937

Nr. 10

Tag	Inhalt.	Seite
13. 5. 37.	Verordnung zur Überleitung des Bergrechts in den auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen	69
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsschriften veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	70

(Nr. 14382.) Verordnung zur Überleitung des Bergrechts in den auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen. Vom 13. Mai 1937.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

In den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen werden mit Wirkung vom 1. April 1937 die nachstehenden Vorschriften in ihrer zur Zeit gültigen Fassung mit den zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen eingeführt:

1. das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammel. S. 705);
2. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetzsammel. S. 203);
3. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Gesetzsammel. S. 619);
4. das Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzsammel. S. 228);
5. das Gesetz über Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle vom 22. Mai 1922 (Gesetzsammel. S. 118);
6. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsammel. S. 493);
7. das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschäden (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Gesetzsammel. S. 257);
8. das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Gesetzsammel. S. 303);
9. das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsammel. S. 404);
10. die Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschäden (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsammel. S. 463).

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

F r i d.

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister.

S c h a c k t.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Stargard in Pommern zur Errichtung einer Hallenschwimmbadanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 14 S. 86, ausgegeben am 3. April 1937;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Essen für die Errichtung einer Kampfspielanlage im Stadtgebiet Essen zwischen der Norbert-, der Moritz- und der Alfredstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 87, ausgegeben am 17. April 1937;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtstiftung) zu Reichszwecken in der Gemarkung Meldendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 15 S. 119, ausgegeben am 10. April 1937;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Höengen für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 15 S. 91, ausgegeben am 10. April 1937;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für die Erbreiterung der Reichsstraße 49 Lützerath—Alsf (km 17,537—18,3)
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 16 S. 62, ausgegeben am 10. April 1937;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Damgarten zur Vergrößerung des Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 16 S. 97, ausgegeben am 17. April 1937;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 10. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Umbau der Landstraße I. Ordnung Mechernich—Tondorf in Mechernich
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 18 S. 103, ausgegeben am 24. April 1937;
8. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Bau eines Teilstücks der Reichsstraße von Krefeld nach Essen und zwar der Strecke von der Reichsstraße F 8 Düsseldorf—Duisburg bis zur Reichsautobahn Düsseldorf—Industriegebiet bei Breitscheid in den Gemeinden Wittlaer, Duisburg, Angermund, Lintorf und Breitscheid
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 17 S. 95, ausgegeben am 24. April 1937;
9. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Tecklenburg für die Begründigung der Kreisstraße Tecklenburg—Ibbenbüren in der Gemarkung Brochterbeck
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 19 S. 73, ausgegeben am 8. Mai 1937;
10. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für die Verbreiterung der Reichsstraße 68 (Ortsdurchfahrt Bramsche) in der Gemeinde Bramsche
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 19 S. 44, ausgegeben am 8. Mai 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, Linke Straße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.) Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzesammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preismäßigung.